



## Beschluss Grosser Gemeinderat

5. Sitzung vom 19.10.2017

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 5602

### **Postulat Nicola Bisogni, SP; Absperrung des Laubbergwegs ab Verbot; Behandlung**

**BNR 61**

**Zuständig für das Geschäft:** Andreas Luginbühl, Departementsvorsteher öffentliche Sicherheit  
**Ansprechpartner Verwaltung:** Patrik Bühler, Gemeindeschreiber-Stellvertreter

#### **Bericht**

In der Sitzung des Grossen Gemeinderates von Münchenbuchsee vom 01. Juni 2017 reichte Nicola Bisogni mit Mitunterzeichner folgendes Postulat ein:

#### **Postulat Absperrung des Laubbergwegs ab Verbot.**

#### **Antrag**

Das zuständige Departement hat zu prüfen, ob eine Absperrung des Laubbergweges ab Verbot (siehe Foto) machbar ist und wenn ja, die nötigen Schritte einzuleiten, um es durchzuführen.

#### **Begründung**

Immer mehr Autos brauchen den Laubbergweg ab Verbot um ins Dorf zu gelangen.

Ob diese Verkehrsteilnehmer sich verfahren haben oder bewusst diesen Weg benutzen, um ins Zentrum zu gelangen, kann ich nicht beurteilen.

Der Laubbergweg ist ein Schulweg und wird von Kindern der ersten bis zur sechsten Klasse benutzt um ins Waldegg Schulhaus zu gelangen. Da es sich um einen ziemlich schmalen Weg handelt, müssten die Schüler (die zu Fuss oder mit Velos unterwegs sind) auf die Felder ausweichen, um einem Auto die Durchfahrt zu erleichtern.

Viele dieser Kinder sind manchmal so in ihre Gespräche vertieft, dass sie (auch weil sie auf dieser Strasse keine Autos erwarten) die Autos spät bemerken.

Um in Zukunft unerfreuliche Missstände zwischen Schülern und Autofahrern zu vermeiden, wäre es sinnvoll den Laubbergweg abzusperren (siehe Seedorfweg, Sonnenweg, Schmidgasse).

### Stellungnahme des Gemeinderats:

Um eine mögliche Überweisung durch den GGR an den GR zu beurteilen, wurden erste grobe Abklärungen durch das Ressort öffentliche Sicherheit durchgeführt. Eine Besichtigung des fraglichen Strassenabschnitts durch die zuständigen Personen des Ressorts öffentliche Sicherheit am 15.06.2017 sowie Abklärungen mit der Kantonspolizei Bern haben ergeben:

- Der fragliche, schmale Abschnitt des Laubbergwegs ist Teil des Erschliessungssystems für Landwirtschaftsgebiet.
- Die Durchfahrt ist für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Fahrräder und Motorfahräder auf diesem Streckenabschnitt entsprechend gestattet. Für den übrigen Verkehr ist der fragliche Strassenabschnitt mit einem zweiteiligen Fahrverbot (Autos und Motorräder verboten) belegt.
- Auf dem fraglichen Strassenabschnitt müssen Schülerinnen und Schüler somit *jederzeit* mit landwirtschaftlichem Verkehr bzw. der Durchfahrt von Velos und Motorfahrrädern rechnen. Ebenso auf dem Hirzenfeldweg, in welchen der fragliche Abschnitt des Laubbergwegs in Blickrichtung Foto (Beilage zum Postulat) mündet.
- In der Zeit von April 2017 bis ca. Ende September 2017 herrscht nachvollziehbarer Mehrverkehr auf dem fraglichen Strassenabschnitt, weil die Verteilstationen der Firma Quickline revidiert werden. Die beauftragten Techniker müssen die Sendestation am Laubbergweg aus operativen/technischen Gründen daher mehr als üblich anfahren. Sie sind sich der Situation bewusst und lenken ihre Fahrzeuge entsprechend sorgfältig.
- Abklärungen mit der Kantonspolizei haben ergeben, dass bei den sporadisch durchgeführten Kontrollen keine unerlaubten Fahrten auf dem fraglichen Streckenabschnitt festgestellt werden.
- Auch Schülerinnen und Schüler sind auf dem Schulweg Verkehrsteilnehmende und haben ihre Aufmerksamkeit somit dem Verkehrsgesehen zu widmen – und nicht ihren Gesprächen.
- Insgesamt darf der fragliche Streckenabschnitt des Laubbergwegs somit als Teil des Schulweges bezeichnet werden, auf welchem die Schülerinnen und Schülern keinem hohen Verkehrsaufkommen oder besonderen Gefahren ausgesetzt sind.
- Unter den gegebenen Umständen erscheint eine mechanische Absperrung des fraglichen Strassenabschnittes als unverhältnismässig, zumal der Laubbergweg auf dem fraglichen Streckenabschnitt beidseitig abgesperrt werden müsste, damit die Durchfahrt nicht berechtigter Fahrzeuge verhindert werden könnte.

Entsprechend ist das Postulat abzulehnen und dem GR kein vertiefter Auftrag zur weiteren Prüfung zu erteilen.

### Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
<b>Materielle Grundlage</b>		OgR	Art. 30
<b>Zuständigkeit</b>	GGR/GR	GO GGR	Art. 25
<b>Finanzkompetenz</b>		--	--
<b>Verfahren</b>		GO GGR	Art. 27

### Antrag

1. Das Postulat wird abgelehnt.

### Beschluss

1. Das Postulat wird abgelehnt.

## Eröffnung

1. Ressort öffentliche Sicherheit (zur Kenntnis)
2. Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführen Register Parlament)

## Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 27. November 2017, in Kraft.

Münchenbuchsee, 20. Oktober 2017

### GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär

Protokollführerin



Olivier A. Gerig



Franziska Zwygart